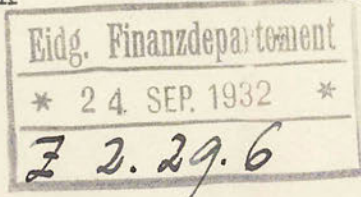


VORORT  
 DES SCHWEIZERISCHEN HANDELS- UND INDUSTRIE-VEREINS  
 UNION SUISSE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE  
 UNIONE SVIZZERA DI COMMERCIO E D'INDUSTRIA

Hu/K ZÜRICH

TELEPHON 32.707  
 TELEGRAMM-ADRESSE: VORORT



Zürich, den 2. September 1932.

Herrn Bundesrat Dr. J. Musy,  
 Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements,

B e r n .

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Gestatten Sie uns, dass wir uns in folgender Angelegenheit an Sie wenden:

Aus der Presse konnten wir ersehen, dass der Bundesrat beabsichtigt, den eidgenössischen Räten demnächst eine Beteiligung der Schweiz an der Sanierungsanleihe des Völkerbundes zugunsten Oesterreichs vorzuschlagen. Obschon uns alle nähern Einzelheiten und insbesondere die Voraussetzungen einer solchen schweizerischen Beteiligung unbekannt sind, möchten wir uns doch gestatten, Ihnen einige bezügliche Erwägungen anheim zu stellen.

Soviel wir aus allen bisherigen öffentlichen Mitteilungen feststellen konnten, besteht der Zweck der Anleihe darin, dass Oesterreich ermöglicht werden soll, seinen finanziellen Verpflichtungen im Ausland wieder nachzukommen. In erster Linie dürfte es sich dabei natürlich um den Schulden- und Amortisationsdienst der österreichischen Anleihen handeln. Wir betrachten es nun als selbstverständlich, dass aus der von der Schweiz zu übernehmenden Tranche, deren Höhe sich auf 12 Millionen Fr.

24  
 15

Finanzabteilung  
 23. 9. 32

Dodis



belaufen soll, in erster Linie und unter allen Umständen die schweizerischen Anleiensgläubiger Oesterreichs befriedigt werden sollten. Wir glauben, dass die Schweiz hier nicht weniger als andere am Anleihen beteiligte Staaten das Recht und zugleich auch die Pflicht hat, auf ihre eigenen Staatsangehörigen Rücksicht zu nehmen. Es kann doch wohl nicht beabsichtigt sein, mit in der Schweiz aufgenommenen Geldern österreichische Verpflichtungen in Drittstaaten zu erfüllen, solange noch schweizerische Gläubiger in ihren Rechten verkürzt sind. Sodann bitten wir Sie, nicht ausseracht zu lassen, dass Oesterreich ausser seinen Anleiensverpflichtungen der Schweiz gegenüber auch noch andere Verpflichtungen abzutragen hat. Wir möchten dabei in erster Linie an den noch nicht abgetragenen Saldo aus dem österreich-schweizerischen Clearingabkommen erinnern, der immer noch rund 5 Millionen Fr. beträgt. Durch die Zwangsmassnahmen der staatlichen Devisenbewirtschaftung in Oesterreich ist die Schweiz zum Abschluss dieses Abkommens gezwungen worden und den schweizerischen Gläubigern stand deshalb auch keine andere Möglichkeit mehr offen, als ihre Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank einzahlen zu lassen. Wiederum durch die staatlichen Massnahmen Oesterreichs ist es unmöglich geworden, diese Guthaben den schweizerischen Gläubigern zufließen zu lassen, obschon sie bei der Oesterreichischen Nationalbank einbezahlt sind, und es handelt sich deshalb auch bei diesem bei der Oesterreichischen Nationalbank liegenden Clearingsaldo um eine Schuld Oesterreichs gegenüber schweizerischen Gläubigern. Es sollte deshalb unter allen Umständen auch dafür gesorgt werden, dass aus der schweizerischen Tranche der bevorstehenden Anleihe diese Schuld ebenfalls abgetragen wird. Des fernern wollen Sie bei einer Beteiligung der Schweiz an der Anleihe nicht übersehen, in wie weitgehendem Masse Oesterreich schwei-

zerische Gläubiger aus Warenlieferungen nach Oesterreich eingeschränkt und wie schwer es hält, den schweizerischen Export nach Oesterreich infolge dieser Beschränkungen im Zahlungsverkehr aufrecht zu erhalten. Es sollten Oesterreich gegenüber in dieser Hinsicht bestimmte Forderungen aufgestellt werden, über die vielleicht im einzelnen noch zu sprechen wäre.

Vorab liegt uns aber daran, dass unter allen Umständen verhütet werden sollte, den Ertrag des schweizerischen Anteils an der Anleihe Oesterreich zur Verfügung zu stellen, solange nicht die schweizerischen Anleihegläubiger für ihre Ansprüche gesichert sind und solange nicht die schweizerischen Clearinggläubiger ebenfalls gedeckt sind. Bei aller Sympathie für Oesterreich und sein Volk würde jedenfalls die schweizerische öffentliche Meinung es nicht verstehen, wenn die schweizerische Mitwirkung an der Anleihe ohne Rücksichtnahme auf die berechtigten Ansprüche schweizerischer Gläubiger zugesagt würde. Wir bitten Sie dringend, diese Erwägungen in wohlwollende Prüfung ziehen zu wollen, und benutzen diesen Anlass, Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Vorort des Schweizerischen  
Handels- und Industrie-Vereins

Der Präsident:      Der Delegierte:      Der I. Sekretär:

